

FREUNDINNEN  
UND  
FREUNDE  
DES  
GEPFLEGTEN  
BUCHES

## **Statuten «Freundinnen und Freunde des gepflegten Buches» Förderverein zu Gunsten des Knapp Verlags**

### **I. Zweck**

#### **§1 Name und Zweck**

Unter dem Namen «Freundinnen und Freunde des gepflegten Buches – Förderverein zu Gunsten des Knapp Verlags» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten zum Zwecke der Förderung des Buches, der Literatur usw. Im Verein schliessen sich die Liebhaber des Buches zusammen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten mit den Mitgliederbeiträgen den Knapp Verlag und ermöglicht (Jung-) Autorinnen und Autoren, ihre Werke beim Knapp Verlag zu publizieren. Zudem betreibt er Leseförderung an Schulen, indem er in Zusammenarbeit mit dem Verleger Lesungen dieser Autorinnen und Autoren bzw. Auftritte an Schulen ermöglicht und einen Teil des Honorars übernimmt.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **§2 Mitglieder**

Der Förderverein besteht aus:

1. Einzelmitglieder
2. Firmen
3. Donatoren/Gönner

#### **§3 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Verein steht allen offen. Wird jemandem vom Vorstand die Aufnahme in den Verein verweigert, so hat er ein Rekursrecht. Er kann verlangen, dass bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmegesuch entschieden wird.

#### **§4 Austritt**

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand – mit einer dreimonatigen Frist – auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc.

## **§5 Ausschluss**

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

# **III. Organe**

## **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisoren
- D. Geschäftsstelle (die Administration wird über den Knapp Verlag abgewickelt).

### **A. Mitgliederversammlung**

## **§7 Kompetenzen**

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinspräsidenten sowie der Ressortleiter.
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereins.
5. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
6. Wahl und Abwahl des Vereinspräsidenten.
7. Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
8. Behandlung von Anträgen: Ein Mitglied kann einen Antrag zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bis 31. Januar einreichen.
9. Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§8 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie nimmt die Jahresberichte entgegen, fasst Beschlüsse über die Jahresrechnung und das Budget. Ausserdem finden Wahlen für die Vereinsorgane statt. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung kommen die Mitglieder in den Genuss eines literarischen Abends mit Apéro riche. Organisiert wird das Programm vom Knapp Verlag.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen über die die Mitgliederversammlung zu beschliessen hat.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

## **§9 Einladungen zur Mitgliederversammlung**

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich. Anzugeben sind der Ort sowie die zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte Adresse des Mitgliedes zuzustellen, die dem Verein bekannt gegeben wurde. Die Einladungen können auch per Mail verschickt werden. Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizufügen.

## **§10 Versammlungsleitung und Protokollführung**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

## **§11 Stimmberechtigung**

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seinem Ehegatten und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen (Art. 68 ZGB).

## **§12 Abstimmungsmodus**

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, ausser wenn der Vorstand oder 25 an der Versammlung anwesende und stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmungen verlangen.

## **§13 Sachgeschäfte**

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

## **§14 Wahlen**

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

Das Total der abgegebenen gültigen Stimmen ist durch die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Sitze zu teilen. Die Hälfte dieses Rechnungsergebnisses, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, entspricht dem absoluten Mehr.

## **§15 Zweiter Wahlgang**

Wird bei Einzelwahlen das absolute Mehr nicht erreicht oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los über die Wahl.

## **B. Der Vorstand**

### **§16 Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Verwaltungsrat der Knapp Verlags AG bestimmt. Alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, sind die Neugewählten für die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied anderer Organe sein, mit Ausnahme der Revisionsstelle.

### **§17 Organisation des Vorstands**

Der Vereinspräsident wird aus dem Kreis der Mitgliederversammlung gewählt.

Im Übrigen organisiert der Vorstand seine Aufgabenteilung selbst.

### **§18 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 15% für einzelne Budgetpositionen beschliessen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

### **§19 Vertretung des Vereins**

Für rechtsverbindliche Unterschriften ist der Vereinspräsident oder der Vize-Präsident zuständig, wobei immer die zusätzliche Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich ist.

### **§20 Einberufung der Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen werden durch den Vereinspräsidenten oder wenn dieser verhindert ist durch seine Stellvertreter einberufen. Anzugeben ist der Ort der Vorstandssitzung sowie die Traktanden, und zwar zehn Tage vor dem Sitzungstermin. Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

### **§21 Leitung der Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch einen Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer – der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss – zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern so rasch wie möglich zuzustellen, entweder per Brief oder E-Mail.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächsten Vorstandssitzung beanstandet wird.

## **§22 Rechnungswesen**

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Sie kann auch an eine qualifizierte Drittperson oder eine Firma übertragen werden. Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

### **E. Die Revisionsstelle**

## **§23 Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person.

## **§24 Aufgabe**

Der Revisor hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Der Revisor erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Revisionsstelle gerichtet werden.

## **IV. Allgemeines**

### **§25 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **§26 Mitgliedschaft**

Der Eintritt in den Verein kann aber jederzeit erfolgen. Der Jahresbeitrag wird mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig.

### **§27 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Vereins ist am Sitz der Knapp Verlag AG am Birkenweg 15 in Olten domiziliert. Die gesamte Administration wird vom Knapp Verlag erledigt. So auch der Versand der Mitgliederwerbung, Einladungen zu Sitzungen, grafische Arbeiten usw. Dieser Aufwand wird dem Verein in Rechnung gestellt und von diesem aus den Mitgliederbeiträgen bezahlt, sofern überhaupt genügend Mittel vorhanden sind. Den Stundenansatz setzt der Vorstand fest.

### **§28 Unterstützung**

Der Verein unterstützt den Knapp Verlag mit einem Beitrag aus den Mitgliederzahlungen. Ein weiterer Beitrag wird für die direkte Autoren-/Autorinnen- und Leseförderung verwendet. Über Zeitpunkt und Höhe der zur Verfügung gestellten Beiträge entscheidet jeweils der Vorstand. Die Beiträge umfassen aber mindestens 80 % des Gewinns.

### **§29 Statutenänderung**

Statutenänderungen werden durch die Mitgliederversammlung vorgenommen, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Statutenänderungen können vorgeschlagen werden vom Vorstand oder von den Mitgliedern.

### **§ 30 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung dem Knapp Verlag zu übertragen. Einzelheiten beschliesst die Mitgliederversammlung.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

### **§ 31 Haftung**

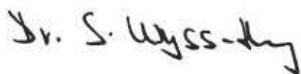
Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 32 Schlussbestimmungen**

Der Verein wurde am 14. Juni 2016 gegründet am. Die Statuten wurden am 22. März 2016 erstellt.

Der Verein untersteht schweizerischem Recht, insbesondere Art. 60 ff ZGB.

Sitz und Gerichtsstand ist Olten.



Dr. Sibylle Wyss-Hug (Präsidentin)



Thomas Knapp (Protokollführer)

Olten 16. März 2023